



Gemeinde Bad Ragaz

Gebührentarif

zum Reglement über die Abfallbewirtschaftung und Abfallentsorgung (Abfallreglement)

erlassen durch den Gemeinderat am 14. Oktober 2003
Nachtrag 1 (Art. 2) erlassen am 26. August 2008

Der Gemeinderat Bad Ragaz erlässt gestützt auf Art. 20 des Abfallreglements vom 19. August 2003 folgenden Gebührentarif:

Art. 1 Grundgebühr

Die Grundgebühr deckt die allgemeinen Aufwendungen, insbesondere die Kosten für Separatsammlungen, Information, Beratung und Administration (Art. 17 Abs. 5 Abfallreglement). Es gilt folgender Tarif:

Ansatz	Grundgebühr
Pro Wohneinheit und/oder Betrieb	Fr. 55.-- ¹

Art. 2 Volumenabhängige Gebühren

Für Kehricht der Haushalte und des Kleingewerbes werden mit besonders bezeichneten Kehrichtsäcken folgende Volumengebühren erhoben, die im Verkaufspreis der Säcke inbegriffen sind (Art. 17 Abs. 1 Abfallreglement).

Nachtrag 1: In Kraft ab 1. Juli 2009

Kehrichtsack	Höchstgewicht	Sackgebühr
17 Liter	5 kg	Fr. 1.20
35 Liter	10 kg	Fr. 2.00
60 Liter	15 kg	Fr. 3.60
110 Liter	20 kg	Fr. 6.40

Art. 3 Gewichtsabhängige Gebühren

Bei Containern mit Erkennungs-Chip für Industrie- und Betriebsabfälle oder Haushaltkehricht werden folgende Gebühren erhoben (Art. 17 Abs. 2 und 3 sowie Art. 11 Abs. 2 Abfallreglement).

Gewichtsgebühr	
Pro Tonne	Fr. 260.--
Andockgebühr	
Pro Leerung	Fr. 3.--

Art. 4 Sperrgutmarken

¹Gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 12. November 2024 wird die Grundgebühr für die Abfallentsorgung pro Wohneinheit oder pro Betrieb per 1. Januar 2025 von bisher 40.00 Franken auf 55.00 Franken erhöht (siehe amtliche Bekanntmachung in Publikationsplattform Publ.Nr. 00.181.257).

Der Preis für Sperrgutmarken einschliesslich Gebühren für Abfuhr und Entsorgung beträgt (Art. 12 Abfallreglement):

	Sperrgutgebühr
Pro Marke	Fr. 2.50

Pro Sperrgut sind folgende Marken anzubringen:

	Anzahl
Bis 10 kg	1 Marke
10 bis 15 kg	2 Marken
15 bis 20 kg	3 Marken
Über 20 kg	Spezielle Entsorgung

Art. 5 Land- und Forstwirtschaft

Land- und Forstwirtschaftsbetriebe können Abfälle, die für die Kehrichtverbrennungsanlage geeignet sind, in Abfallsäcken wie Futter- und Düngersäcken bereitstellen.

Pro Sack sind folgende Sperrgutmarken anzubringen:

	Anzahl
Bis 10 kg	1 Marke
10 bis 15 kg	2 Marken
Über 15 kg	Übliche Entsorgung

Art. 6 Grüngutmarken

Für die Grünabfuhr in Containern oder als Bündel werden Marken zu folgenden Preisen einschliesslich Gebühren für Abfuhr und Entsorgung abgegeben (Art. 13 Abfallreglement):

Grüngut-Container	Grüngutbündel	Marke Nr.	Gebühr
140 Liter	Bis 15 kg	1	Fr. 2.50
240 Liter	---	2	Fr. 3.50
360 Liter	---	3	Fr. 4.50
770/800 Liter	---	4	Fr. 6.50

Art. 7 Häckseldienst

Für Arbeiten des Häckseldienstes wird der Einsatz nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt.

Der Stundenansatz beträgt für Maschine und Bedienung Fr. 200.--.

Art. 8 Amtliche und ausseramtliche Kosten

Für Kontrollen und besondere Dienstleistungen wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben werden. Der Stundenansatz beträgt Fr. 100.--.

In Rechnung gestellt werden ferner die übrigen Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertisenhonorare, Post- und Telefongebühren.

Art. 9 Schlussbestimmungen

Der Gemeinderat passt diesen Gebührentarif bei Bedarf geänderten Bedingungen an.

Soweit dieser Gebührentarif keine Regelung enthält, ist der Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) anzuwenden.

Art. 10 Aufhebung bisheriger Tarif

Der Gebührentarif vom 13. August 2002 wird aufgehoben.

Dieser Gebührentarif wird auf den 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt.
Der Nachtrag 1 tritt auf den 1. Juli 2009 in Kraft.

Vom Gemeinderat Bad Ragaz erlassen am 14. Oktober 2003.
Nachtrag 1 vom Gemeinderat erlassen am 26. August 2008.

Bad Ragaz, 15. Oktober 2003

Gemeinderat Bad Ragaz
Gemeindepräsident



Guido Germann



Gemeinderatsschreiber



Mario Bislin